

**Beschluss des Kantonsrates  
zum Postulat KR-Nr. 279/2021 betreffend  
Zeitgemässe Verordnung zum Epidemiengesetz**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 18. September 2024,

*beschliesst:*

I. Das Postulat KR-Nr. 279/2021 betreffend Zeitgemässe Verordnung zum Epidemiengesetz wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 27. September 2021 folgendes von Kantonsrätin Bettina Balmer, Zürich, Kantonsrat Jörg Kündig, Gossau, und Kantonsrätin Linda Camenisch, Wallisellen, am 12. Juli 2021 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Wir fordern den Regierungsrat auf, die kantonale Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Epidemiengesetzgebung aus dem Jahr 1975 zu überprüfen und an die aktuellen Gegebenheiten in Zeiten von Corona anzupassen. Insbesondere erachten wir es als notwendig, auch das Risiko einer Grippepandemie in der Verordnung abzubilden, und zwar so, dass die Abläufe klar definiert sind und dennoch den nötigen Spielraum und die notwendige Flexibilität zulassen.

---

## *Bericht des Regierungsrates*

### **I. Ausgangslage**

Die Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Epidemiengesetzgebung (VV EpiG, LS 818.11) regelt unter anderem die Zuständigkeit, das Meldewesen, die mikrobiologischen und serologischen Untersuchungen sowie Massnahmen zur Epidemiebekämpfung. Neben den allgemeinen Bestimmungen regelt die Verordnung auch Sondermassnahmen, namentlich Massnahmen gegen Tuberkulose und gegen Geschlechtskrankheiten.

Infolge der Covid-19-Pandemie wird das Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz [EpG, SR 818.101]) zurzeit revidiert. Das Vernehmlassungsverfahren endete am 22. März 2024, die Auswertung der Vernehmlassungsantworten steht noch aus. Nach der Auswertung der Vernehmlassung soll die Verordnung vom 29. April 2015 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung [EpV, SR 818.101.1]) ebenfalls überarbeitet werden. Die Vernehmlassung zur Änderung der Epidemienverordnung ist für 2026 geplant.

### **2. Änderung der Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Epidemiengesetzgebung und weiteres Vorgehen**

Die Covid-19-Krise hat deutlich gezeigt, dass das EpG überarbeitet werden muss. Im Rahmen der Bewältigung der Pandemie wurden zahlreiche Erfahrungen gesammelt, die verschiedene Aspekte wie Prozesse, Abläufe, Zuständigkeiten, Meldesysteme und Organisationsstrukturen betreffen. Diese Erfahrungen haben Schwachstellen aufgedeckt, die in die laufende Revision auf Bundesebene miteinflussen. Gemäss der Vernehmlassungsvorlage zur Teilrevision des EpG soll das Bundesamt für Gesundheit beispielsweise das nationale Informationssystem für Contact-Tracing betreiben, während die Kantone weiterhin für die Förderung der Impfungen verantwortlich bleiben. Die Quarantänebestimmungen, die bereits im geltenden EpG verankert sind, sollen unverändert bestehen bleiben. Der Test- und Genesungsnachweis wird neu im EpG geregelt und fällt in den Aufgabenbereich des Bundes. Der Bundesrat kann die Anforderungen an den Nachweis einer Impfung, eines Testergebnisses oder einer Genesung sowie die Ausstellungsprozesse festlegen. Andere Bereiche, unter anderem die Vorbereitungen bei Eintritt einer besonderen Lage, die Erstellung von Vorbereitungs- und Bewältigungsplänen zur Verhinderung und frühzeitigen Begrenzung von Gefährdungen der öffentlichen Gesundheit, der Vollzug der angeordneten

Massnahmen, die Versorgung mit medizinischen Gütern sowie die Gewährung von Finanzhilfen werden den Kantonen zur konkreten Regelung überlassen. Es ist möglich, dass bestimmte Bestimmungen des EpG in der zugehörigen Verordnung weiter präzisiert werden.

Vor diesem Hintergrund kann das Ausmass und der Inhalt der Anpassung der VV EpiG erst nach abgeschlossener Revision der Bundesregelungen (EpG und EpV) beurteilt werden. Es ist geplant, ein Einführungsgesetz zum Epidemiengesetz zu erarbeiten. Die Regelungen des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007 (LS 810.1), die einen Bezug zur Epidemiengesetzgebung haben, sollen in dieses neue Gesetz übergeführt werden und die neuen Regelungen ergänzen. Daher ist es sinnvoll, mit einer Anpassung der VV EpiG, die lediglich den kantonalen Vollzug des Epidemiengesetzes regelt, noch abzuwarten. Bereits festgehalten werden kann, dass die Versorgungssicherheit und die kantonalen Zuständigkeiten im Falle einer Pandemie in der VV EpiG abgebildet werden sollen. Auf spezifische Regelungen betreffend eine bestimmte Pandemie (Grippepandemie) soll verzichtet werden, damit von der Vollzugsverordnung eine Vielzahl von Krankheiten erfasst werden können. Sobald das Vernehmlassungsverfahren zur EpV beginnt, das für 2026 vorgesehen ist, kann mit der Planung des Gesetzgebungsverfahrens auf kantonaler Ebene begonnen werden. Dies ermöglicht eine gezielte Anpassung, gestützt auf die dannzumal vorliegenden Entwürfe und Erkenntnisse aus dem Vernehmlassungsprozess auf Bundesebene.

### **3. Antrag**

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 279/2021 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:  
Natalie Rickli      Kathrin Arioli